

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/3268

Alle Abg

VDM

Verband Deutscher Mineralbrunnen e.V.

Kennedyallee 28 · 53175 Bonn
Postfach 260105 · 53153 Bonn
Tel. 0228-95 99 00 · Fax 0228-37 34 53
E-Mail Info@VDM-Bonn.de
Internet www.vdm-bonn.de
Datum: 06.11.2020

Vorab per E-mail

Landtag Nordrhein-Westfalen
z.H. Herrn Präsidenten
André Kuper
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

**51. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz am 9. November 2020:
– Gesetzentwurf zur Änderung des Landeswasserrechts (LT-Drs. 17/9942)**

Sehr geehrter Herr Präsident Kuper,

zum Betreff senden wir Ihnen als Anlage unsere Stellungnahme mit der Bitte um Vorlage und Berücksichtigung in der am 9. Nov., 10 Uhr, anstehenden Verbände-Anhörung im Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz zur LT-Drs. 17/9942.

Mit freundlicher Empfehlung

Verband Deutscher Mineralbrunnen e.V.


Dr. Caspar Jürgens
Stellvertretender Geschäftsführer

Anlage

Der Verband Deutscher Mineralbrunnen e.V. (VDM) vertritt die Interessen von rd. 200 Brunnenbetrieben in Deutschland, die allen Menschen aus etwa 2.000 gebohrten und natürlichen Entnahmestellen einen krisensicheren, überall nahen Zugang zu mehr als 500 verschiedenen Mineralwässern und Heilwässern eröffnen. Unsere Mitglieder sind weit überwiegend kleinere und mittlere Familienbetriebe, die Stabilitätsanker in der Fläche sind. In unserem Brunnengebiet Nordrhein-Westfalen sind 25 unserer Mitglieder Nutzer von Mineral- und Heilwasservorkommen mit eigenen Entnahmestellen.

STELLUNGNAHME

vom 06. November 2020

Im Rahmen der Verbändeanhörung in der 51. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz am 9. November 2020 zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts (LT-Drs. 17/9942)

Vorbemerkung

Der VDM begrüßt zwar den mit dem Gesetzentwurf des nordrhein-westfälischen Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz verfolgten Zweck, Bürokratie abzubauen und wasserrechtliche Verfahren zu beschleunigen. Er steht allerdings Neuregelungen kritisch gegenüber, die zu einer Verminderung der Gewässerqualität und damit zum Verlust von Mineral- und Heilwasservorkommen führen können.

Zu kritisieren ist daher, dass der Gesetzentwurf Belange der Trinkwasserversorgung berücksichtigt. Dabei wird aber vor allem auf die öffentlich-rechtlich konzessionierte, leitungsgebundene Wasserversorgung abgestellt und nicht hinreichend berücksichtigt, dass die tägliche Pro-Kopf-Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser zu einem Anteil von fast 30 Prozent auch nicht-leitungsgebunden mit natürlichem Mineralwasser, Quell- und Tafelwasser sowie Heilwasser sichergestellt wird, die aus privater Wassergewinnung herrühren. Der Schutz der Mineralwasser-, Quell- und Heilwasser und dessen Bedeutung kommt nicht nur im Verhältnis zur öffentlich-rechtlich konzessionierten, leitungsgebundenen Trinkwassergewinnung, sondern auch im Verhältnis zu anderen Nutzungsinteressen zu kurz.

Dabei ist auch keine hinreichend deutliche Unterscheidung nach Art und Güte der verschiedenen Wasservorkommen und deren Schutzwürdigkeit vorgenommen worden. Kritisch zu betrachten ist angesichts der festzustellenden zunehmenden Knappheit trinkbarer Ressourcen und der größeren Bedeutung von Mineral- und Heilwasservorkommen im Grundwasser für die Gesundheitsvorsorge (siehe dazu auch die Richtlinie 2008/105/EG über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik und zur Änderung und anschließenden Aufhebung

bestimmter Richtlinien sowie die Mineralwasser-Richtlinie 2009/54/EG), dass in diesem Gesetzentwurf nicht einmal explizit – anders als gem. §13a, Abs. 1, Ziff. 2ff aa) - cc). 31 Abs. 3 WasG_BY- vorgesehen ist, dass Wasserschutzgebiete für Mineral- und Heilwasservorkommen auf Antrag auch für Gewässer, die der privaten Wassergewinnung dienen, ausgewiesen werden können, zumal diese von Privaten gewonnenen Wasserressourcen aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen in der Regel auch dem öffentlichen Interesse an einer qualitativ guten Trinkwasserversorgung dienen (vgl. Landesentwicklungsprogramm Bayern v. 01.01.2020, Ziff. 7.2.2 und Art. 29 - 32 BayWG, i.V.m. VWas, Ziff. 3.1.4.6.2 i.V.m. 2.5.5.3). Zudem ist das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) im Entwurf nicht hinreichend berücksichtigt.

Bewertung und Empfehlungen

Die im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Regelungen der Novelle können weitreichende negative Auswirkungen auf die Brunnenbetriebe und damit auf die bestehende dezentrale Struktur der Mineral- und Heilwassergewinnung in Deutschland haben. Im Folgenden ist deshalb auf die Regelungen einzugehen, die aus Sicht des VDM gesetzlich so nicht umgesetzt und die vor allem unter dem Aspekt der veränderten Bedeutung der Mineral- und Heilwasservorkommen geändert werden sollten:

- I. Pauschale Streichung des bisher unter § 35 Abs. 2 vorgesehenen Verbotstatbestands bezüglich der oberirdischen Gewinnung von Bodenschätzen im Gesetzentwurf

Bei der pauschalen Streichung des Verbotstatbestands dürfte unberücksichtigt geblieben sein, dass bei der oberirdischen Gewinnung von Bodenschätzen, bei der auch Sprengungen vorgenommen werden, Arsen und sonstige wasserschädliche Stoffe freigesetzt werden können, welche zu einer Kontaminierung der Wasserressourcen führen können.

Die pauschale Streichung des Verbotstatbestands trägt zudem der unterschiedlichen Art und Güte von Wasservorkommen im Grundwasser nicht hinreichend Rechnung. Denn angesichts des erhöhten Gewichts des Belangs des Mineral- und Heilwasserschutzes sollte nicht nur bei der Ausweisung von Wasserschutzgebieten den Belangen der Mineral- und Heilwasservorkommen stärker Rechnung getragen, sondern auch bei den damit verbundenen Schutzanforderungen. Insofern kann der vorgesehene staatliche Kontrollabbau ohne die Verankerung von Mindestkontrollmechanismen zu einer dauerhaft irreversiblen Verschlechterung der in ihrer Bedeutung für eine krisensichere, gesunde Versorgung der Bevölkerung steigenden Mineral- und Heilwasserressourcen führen.

Empfohlen wird deshalb:

Von der Einführung einer Genehmigungsfiktion im Zusammenhang mit der Einleitung flüssiger Stoffe, die mit Kontrollverlusten zulasten der Trinkwasserversorgung verbunden sein kann, sollte abgesehen werden, weil dies der Trink-, Mineral- und Heilwasserversorgung objektiv zukommenden hohen Schutzwürdigkeit nicht gerecht wird. Wenn dieser Regelungsansatz allerdings weiterverfolgt wird, sollte dieser Regelungsansatz im Gesetzentwurf nur nach Hinzufügen besonderer Kontroll- und Korrekturmechanismen aufrechterhalten bleiben. Sachgerecht wäre es, wenn im Fall der Genehmigungsfiktion die Selbstüberwachung obligatorisch wird, und wenn in Bezug auf die Selbstüberwachung hinreichend sichere Mindeststandards für den Nachweis, die

Dokumentation und die Fremdkontrolle bestimmt werden.

II. Vorrang der öffentlichen Trinkwasserversorgung gegenüber anderen Entnahmen (§ 37 Abs. 2 und § 40 Abs. 2 Satz 1 LWG NRW, §§ 12, 50 WHG)

Dass der sich in Anbetracht des Klimawandels und einer Reihe trockener Jahre verschärfende Konflikt zwischen Entnahmen zur öffentlich-rechtlich konzessionierten, leitungsgebundenen Wasserversorgung und Entnahmen zur direkten Versorgung von Wirtschaft und Industrie sowie zur landwirtschaftlichen Bewässerung nunmehr mit dem generellen Vorrang zugunsten der öffentlichen Trinkwasserversorgung und nicht mehr nur mit einem relativen Vorrang gelöst werden soll, ist zwar im Ansatz zu befürworten. Denn diese generelle Vorrangfestlegung trägt der zunehmenden Bedeutung, welche dem Trinkwasser als weltweit knapper werdendem Schutzgut für die Versorgung der Bevölkerung zukommt, dem herausragenden objektiven Gewicht, welches dem Trinkwasser für das Schutzgut Leben grundrechtlich zuzuordnen ist, sowie der Tatsache Rechnung, dass die der Allgemeinheit dienende Wasserversorgung eine Aufgabe der Daseinsvorsorge ist.

Kritisch zu betrachten ist aber, dass im geänderten Gesetzestext nicht klargestellt wurde, dass an dem Vorrang nicht nur die öffentlich-rechtlich konzessionierte, leitungsgebundene Wasserversorgung, sondern auch die nicht-leitungsgebundene, privatrechtlich organisierte Versorgung mit Wasser zum menschlichen Verzehr aus Mineral- und Heilwasservorkommen teilhat. Denn dies ist nicht nur angesichts der tatsächlichen Bedeutung, welche die Mineral- und Heilwasservorkommen für die Wasserversorgung der Bevölkerung haben, sondern auch aufgrund der EU-rechtlich anerkannten besonderen Schutzwürdigkeit von Mineral- und Heilwasservorkommen geboten (2009/54/EG). D. h., dass die Wassergewinnung aus Mineral- und Heilwasserquellen wegen ihrer Bedeutung für die Versorgung der Bevölkerung und für die Gesundheitsvorsorge als auch wegen des EU-rechtlich gesteigerten Schutzes der Wasserqualität in den generellen Vorrang zugunsten der Trinkwasserversorgung einzubeziehen ist.

Es ist daher abzulehnen, dass der Vorrang allein auf die öffentliche Trinkwasserversorgung bezogen wurde, nicht aber auf staatlich bewilligte oder erlaubte Entnahmen aus Mineral- und Heilwasservorkommen zu Zwecken der Versorgung mit Wasser zum menschlichen Verzehr und zu Gesundheits- und Heilzwecken.

Zu kritisieren ist außerdem, dass der Gesetzentwurf generell die gestiegene und weiter steigende rechtliche Relevanz von Mineralwasser- und Heilwasserquellen als Ausfallsicherheit vernachlässigt, wie insbesondere im Falle von Trinkwasser-Havarien (Verschmutzung; Wassermangel). Die Versorgung der Menschen mit dem Lebensmittel Wasser erfolgt eben nicht nur über leitungsgebundene, siedlungswasserwirtschaftliche Infrastrukturen. Vielmehr ist daran auch die nicht-leitungsgebundene Versorgung durch Mineralbrunnenbetriebe mit fast 30 Prozent maßgeblich beteiligt.

Dabei haben Mineral- und Heilwasser im Grundwasser das höchste Gefährdungspotential, weil sie hochwertig sind und nicht technisch aufbereitet werden dürfen. Mineral- und Heilwasservorkommen verlieren ihre Qualität und die darauf beruhende amtliche Anerkennung bzw. Zulassung, wenn die Vorschriften der Mineral- und Tafelwasserverordnung bzw. des Arzneimittelrechts nicht mehr erfüllt werden. Eine Rohwassergewinnung öffentlicher Wasserversorger in den sich zuspitzenden Nutzungskonflikten aus tieferen Grundwasserstockwerken im Rahmen des gemäß § 37 Abs. 2 LWG-E vorgesehenen Vorrangs in der Nähe von besonders hochwertigen und deshalb besonders schutzbedürftigen Mineral- und Heilwasser-

vorkommen würde nicht nur qualitativ und quantitativ gefährden, sondern zugleich immer auch das Risiko ihres unwiederbringlichen Verlusts bedeuten. Der Einsatz von Pumpen in der Tiefe zieht darüber befindliches Wasser mit seinen Belastungen, wie zum Schad- und Spurenstoffe, nach unten (Verschleppung).

Ursächlich für diese Entwicklung ist, dass bis in die jüngste Vergangenheit zu wenig Engagement bei der Vermeidung von Schadstoffeinträgen in die oberflächennahen Grundwasserstockwerke gezeigt wurde. Die öffentlichen Wasserversorger neigen deshalb dazu – was eine zu vermeidende Verlagerung von Nachteilen i.S.v. § 6 Abs. 1 Satz 2 WHG ist, in neue noch unberührte Grundwasservorkommen vorzudringen, auf die die Mineralbrunnen angewiesen sind. Denn gemäß § 2 der Mineral- und Tafelwasserverordnung vom 1. August 1984, zuletzt geändert am 5. Juli 2017 (MTV), muss natürliches Mineralwasser folgende Anforderungen erfüllen:

„es hat seinen Ursprung in unterirdischen, vor Verunreinigungen geschützten Wasservorkommen und wird aus einer oder mehreren natürlichen oder künstlich erschlossenen Quellen gewonnen“;

„es ist von ursprünglicher Reinheit und gekennzeichnet durch seinen Gehalt an Mineralien, Spurenelementen oder sonstigen Bestandteilen und gegebenenfalls durch bestimmte, insbesondere ernährungsphysiologische Wirkungen“;

„seine Zusammensetzung, seine Temperatur und seine übrigen wesentlichen Merkmale bleiben im Rahmen natürlicher Schwankungen konstant; durch Schwankungen in der Schilderung werden sie nicht verändert.“

Die Erfüllung dieser hohen Anforderungen ist Voraussetzung für das Naturprodukt Mineralwasser und die erforderliche amtliche Anerkennung (vgl. § 3 MTV).

Entsprechend problematisch ist die Situation für die Heilquellen. Natürliches Heilwasser, das dem Arzneimittelrecht unterliegt, ist als Mineralienhaltiges Wasser ebenfalls darauf angewiesen, dass sein Vorkommen geschützt ist und in die entsprechenden Grundwasserschichten nicht vorgedrungen wird. Anders als bei den Mineralbrunnen sieht § 53 Abs. 4 WHG allerdings immerhin die Möglichkeit der Festsetzung von Heilquellenschutzgebieten vor. Das führt wenigstens zu einem gewissen, aber eben unvollständigen Schutz bei der Verteilung der trinkbaren Ressourcen aus Grundwasser.

Es kann nicht Ziel staatlicher Gewässerbewirtschaftung sein, dass die Nutzungstatbestände für die Förderung von Grundwasser zur Wasserversorgung der Bevölkerung gefährdet sind bzw. sein werden. Im öffentlichen Interesse sind sowohl eine kommunale Trinkwasserversorgung als auch eine Trinkwasserversorgung über ein nicht-leitungsgebundenes Wasserangebot der Mineral- und Heilbrunnen. Insoweit besteht ein öffentliches Interesse an der Erhaltung und dem Betrieb von Mineralbrunnen. Die Unternehmen, die Mineralwasser gewinnen und vertreiben, versorgen die Bevölkerung ortsnah mit einem nach Inhaltsstoffen definierten und auf Grund der natürlichen Zusammensetzung charakteristischen Angebot. Damit tragen Sie zu einer gesunden Versorgung der Bevölkerung mit Wasser bei.

Empfohlen wird deshalb:

1. Der Heilquellenschutz durch Ausweisung von Schutzgebieten sollte in Nordrhein-Westfalen explizit auf Mineralwasservorkommen und ihre Einzugsgebiete ausgedehnt werden, gegebenenfalls in Form von hydrogeologischen sensiblen Zonen, da Mineralwasservorkommen nach Art. 5 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/54/EG und der MTV speziellen Qualitätsanforderungen genügen müssen und sie daher und auch wegen ihrer Versorgungsfunktion mindestens ebenso schutzwürdig sind wie das Rohwasser zur Trinkwasseraufbereitung.

Diese Regelung könnte in Ergänzung zu § 50 WHG im Landeswassergesetz als Ermächtigungsnorm vorgesehen werden. Erst dadurch wird dem Vorsorgeprinzip beim Grundwasserschutz für alle Nutzungen von Wasser zum menschlichen Verzehr Rechnung getragen.

2. § 37 Abs. 2 LWG-E NRW wie folgt neu zu fassen:

„Die Trinkwasserversorgung aus der leitungsgebundenen öffentlichen Wasserversorgung sowie aus Mineral- und Heilwasservorkommen hat Vorrang vor anderen Wasserentnahmen.“

3. Festlegung eines grundsätzlichen Ausschlusses der Wassergewinnung zur Aufbereitung für die leitungsgebundene, öffentliche Wasserversorgung in Grundwasserzonen, die typischerweise der Mineral- und Heilwassergewinnung dienen.
4. Sofern öffentliche Trinkwasserversorger eine Erlaubnis oder Bewilligung zur Nutzung tieferer Grundwasserstockwerke beantragen, muss regelungstechnisch im Landeswassergesetz sichergestellt sein, dass das öffentliche Trinkwasserunternehmen verpflichtet werden kann, zunächst alles zu unternehmen, obere Grundwasserschichten zu dekontaminieren, bevor ihm erlaubt wird, in untere Grundwasserschichten vorzudringen.

Damit würde den Anforderungen des Wasserschutzes und einer nachhaltigen wirksamen Wasser-Vorsorge, insbesondere hinsichtlich der trinkbaren Ressourcen unterschiedlicher Art im Grundwasser, genügt. Die Versorgung der Bevölkerung auch mit Mineral- und Heilwasser aus unberührten Grundwasservorkommen würde auch für die Zukunft gewährleistet sein, nicht zuletzt als Ausfallsicherheit in Krisensituationen und Notfällen.

III. Einleiten von Abwasser in öffentliche und private Abwasseranlagen (§ 58 Abs. 1 und 2 Landeswassergesetz NRW, §§ 55, 58, 59 WHG)

Gem. § 55 Abs. 3 WHG können flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind, mit Abwasser beseitigt werden, wenn eine solche Entsorgung der Stoffe umweltverträglicher ist als eine Entsorgung als Abfall und wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen. Bislang war das Einleiten dieser flüssigen Stoffe in öffentliche und private Abwasseranlagen genehmigungsbedürftig. Es handelte sich um ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt, d.h. das betreffende Unternehmen hatte bei Erfüllung der Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Genehmigung zur Einleitung. Für flüssige Abfälle (auch Schlämme) hat der Gesetzgeber des WHG ausnahmsweise unter engen Voraussetzungen von einer Behandlung als Abfall abgesehen:

Erstens ist danach zu prüfen, ob für die Stoffe in Abhängigkeit von ihrer jeweiligen Konsistenz eine Beseitigung mit dem Abwasser tatsächlich möglich ist.

Zweitens muss eine Abwägung der Auswirkungen einer Beseitigung mit dem Abwasser einerseits (§§ 54 ff. WHG) und einer Entsorgung als Abfall andererseits (§§ 6 ff. KrWG) ergeben, dass die Beseitigung mit Abwasser umweltverträglicher ist; nur dann kann dieser Weg vom Unternehmen gewählt werden. Ist die Entsorgung als Abfall umweltverträglicher, muss dieser Weg gewählt werden.

Drittens muss eine Prüfung ergeben, ob wasserwirtschaftliche Belange eine Einleitung verbieten.

Viertens dürfen der Beseitigung des Abfalls mit Abwasser - über den Wortlaut der Vorschrift hinaus - keine sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen; hier kommen zum Beispiel ökologische Belange des europäischen Umweltschutzrechts oder naturschutzrechtliche Anforderungen in Betracht.

Dass die Zulassungsvoraussetzungen für die ausnahmsweise Einleitung von flüssigen Abfällen in Gewässer recht kompliziert zu prüfen sind, ist ersichtlich. Die Abschaffung der Genehmigungspflicht von § 58 Abs. 1 LWG NRW und die Einführung einer bloßen Anzeigepflicht sowie die Abschaffung der Feststellung einer Genehmigungspflicht bei § 58 Abs. 2 LWG NRW für die Indirekteinleitung von Abwässern, die zu schädlichen Gewässerveränderungen führen können, führt jedoch aus hiesiger Sicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu einer Verschlechterung der Wasserqualität. Denn es ist zu befürchten, dass mit dem Wegfall der gesetzlich vorgesehenen Genehmigungspflichten auch die Personalkapazität bei den zuständigen Behörden reduziert wird und von der behördlichen Umwandlung der Anzeigepflicht in eine Genehmigungspflicht kaum noch Gebrauch gemacht würde, zumal diese Umwandlung nicht ohne Begründung erfolgen könnte; insoweit wäre mit einem behördlichen Mehraufwand zu rechnen, falls die Behörden ihre Aufgabe ernst nehmen.

Die Umkehr der Beweislast, die mit dieser Regelung verbunden ist, dürfte zu einer Mehrung der Indirekteinleitungen führen, die über die neu eingeführte Genehmigungsfiktion den Betreibern von Abwasseranlagen eine dauerhafte rechtssichere Einleitung von Abwässern sicherstellt. Erhebliche negative Auswirkungen auf Grundwasserkörper sind aufgrund des Austausches von Oberflächenwasser und Grundwasser in Randzonen zu besorgen, d.h., im Ergebnis nicht auszuschließen, aber eben aus den vorgenannten Gründen in jedem Fall zu verhindern.

Dabei darf nicht außer Acht gelassen werden, dass diesbezüglich mit dem Abbau staatlicher Kontrolle eine erhebliche Gefahr für das in seinem Gewicht weiter steigende Schutzgut Wasser als Lebens- und Heilmittel einhergehen kann. Denn für die mit der Einführung einer Genehmigungsfiktion erstrebte Beschleunigung werden Kontrolldefizite mit der Folge der Gefährdung grundrechtsrelevanter Schutzgüter von herausragender Bedeutung in Kauf genommen.

IV. Änderung des § 59 Abs. 2 – in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellte Verpflichtung zur Selbstüberwachung und die Bestimmung, wonach die erforderlichen Untersuchungen ganz oder teilweise selbst durchgeführt werden können

Nach dem Gesetzentwurf soll das für die Einleitung flüssiger Stoffe vorgesehene Genehmigungserfordernis der Anzeigepflicht weichen. Damit soll eine Bestandsschutz erzeugende Genehmigungsfiktion verbunden sein, wenn die zuständige Behörde nicht innerhalb von vier Wochen die Genehmigungspflicht anordnet oder die Frist verlängert.

Gem. § 59 Abs. 2 des Gesetzentwurfs ist zudem vorgesehen, dass derjenige, der nach den §§ 58, 59 des Wasserhaushaltsgesetzes und nach § 58 Absatz 1 und 2 dieses Gesetzes genehmigungspflichtig Stoffe und Abwasser in eine Abwasseranlage einleitet, von der

zuständigen Behörde zur Selbstüberwachung verpflichtet werden kann. Dies ist jedoch in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt und geht bei einer Regelung mit Genehmigungsfiktion ins Leere.

Gegen diese Neuregelungen bestehen grundlegende Bedenken, da mit dem Gesetzentwurf nicht nur der positive Effekt einer Reduzierung staatlicher Kontrollmechanismen erreicht wird, sondern damit auch der negative Effekt einer Reduzierung des Schutzes von Wasser als herausragendem Schutzgut einhergeht. Vor allem ist bedenklich, dass auch für den Fall des Eintritts einer Genehmigungsfiktion von der Regelung einer generellen Pflicht zur Selbstüberwachung abgesehen werden soll. Bedenklich ist aber auch, dass selbst dann, wenn im Einzelfall eine Selbstüberwachung behördlich angeordnet ist, gesetzliche Mindeststandards zur Sicherstellung der Nachweis- und Dokumentationsanforderungen der Selbstüberwachung nicht mehr gelten sollen und dass auch eine Fremdausführung zur Gewährleistung der Qualität der Selbstüberwachung nicht mehr vorgegeben sein soll.

Die Gesamtheit dieser Regelungen und ihre mögliche Kombination lassen befürchten, dass zu einer Verschlechterung von Trink-, Mineral- und Heilwasser führende Missbräuche nicht ausgeschlossen, und mehr noch, dass auch ggf. die Verschlechterungsursachen wegen Kontrolldefiziten nicht mehr aufgedeckt werden können. Es könnte darin ein auf Verfahrrensenerleichterungen gestützter systematischer Verstoß gegen das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot liegen. Dem Schutz der Trink-, Mineral- und Heilwasservorkommen wird der Gesetzentwurf nicht gerecht.

Aus Sicht der Brunnenbetreiber erscheint es unverzichtbar, dass,

falls an der verfahrensbeschleunigenden Genehmigungsfiktion festgehalten werden sollte, der Eintritt der Genehmigungsfiktion generell mit dem Entstehen der Pflicht zur Selbstüberwachung und geregelten Mindestanforderungen sowie etwaigen Haftungsfolgen im Schadensfall des Einleitens wassergefährlicher Stoffe mit Verschlechterungsfolgen für Trink-, Mineral- und Heilwasservorkommen zu verknüpfen ist.

V. Fehlende Berücksichtigung der Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne von § 78b WHG sowie von Hochwasserentstehungsgebieten im Sinne von § 78d WHG im Gesetzentwurf

In dem Gesetzentwurf haben weder die Risikogebiete im Sinne von § 78b WHG, noch die Hochwasserentstehungsgebiete im Sinne von § 78d WHG Erwähnung gefunden. Es ist daher davon auszugehen, dass die der Hochwasserschutzvorsorge dienenden gesetzlichen Regelungen des WHG, die mit dem Gesetz zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes (Hochwasserschutzgesetz II) eingefügt worden sind, übersehen worden sind.

In Bezug auf Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten müssen die Länder zwar nicht von der Möglichkeit, weitergehende Rechtsvorschriften zu treffen, Gebrauch machen.

Es sollte jedoch zumindest erwogen werden, ob nicht im Interesse der Gewährleistung der Wasserqualität von Mineral- und Heilwasservorkommen für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten geregelt werden sollte, dass bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich die aus dem Schutz vorhandener Mineral- und Heilwasserquellen vor hochwasserbedingten Verschlechterungen resultierenden spezifischen Anforderungen gebietsbezogen zu berücksichtigen sind.

Den Ländern ist gem. § 78d Abs. 2 WHG die Befugnis eingeräumt, nach Maßgabe der Festlegungen des WHG Kriterien für das Vorliegen eines Hochwasserentstehungsgebiets festzu-

legen, nach denen die Landesregierung Hochwasserentstehungsgebiete durch Rechtsverordnung festlegen kann.

Es sollte deshalb gesetzlich erwogen werden,

hinsichtlich der Festlegung von Hochwasserentstehungsgebieten unter anderem als Kriterium festzulegen, dass durch die Ausweisung von Hochwasserentstehungsgebieten gewährleistet werden soll, dass eine Verschlechterung der Wasserqualität im Schutzbereich vorhandener Trink-, Mineral- und Heilwasserquellen durch hochwasserbedingte Schadstoffeinträge, soweit ein voraussehbares Risiko besteht, nicht eintreten kann.

Kennedyallee 28 · 53175 Bonn
Postfach 260105 · 53153 Bonn
Tel. 0228-95 99 00 · Fax 0228-37 34 53
E-Mail Info@VDM-Bonn.de
Internet www.vdm-bonn.de
Datum: 08.06.2020

Vorab per Fax – 0211/4566-946

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat IV-8 Wasserrecht, Abgabenrecht
Herrn Jonas Keil
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf

Aktenzeichen IV-8 – 21 08 55 Verbändeanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 19. Mai 2020

Sehr geehrter Herr Keil,

in Absprache mit Frau Dr. Pawlowski v. 08.03.2020 erhalten Sie unsere zugesagte erweiterte Stellungnahme gemäß Betreff.

Betroffenheit: Der Verband Deutscher Mineralbrunnen e.V. (VDM) vertritt die Interessen von rd. 200 Brunnenbetrieben in Deutschland, die allen Menschen aus etwa 2.000 gebohrten und natürlichen Entnahmestellen einen überall nahen Zugang zu mehr als 500 verschiedenen Mineralwässern und 35 Heilwässern eröffnen. Unsere Mitglieder sind weit überwiegend kleinere und mittlere Familienbetriebe, die Stabilitätsanker in der Fläche sind. In unserem Brunnengebiet Nordrhein-Westfalen sind 20% unserer Mitglieder Nutzer von Mineral- und Heilwasservorkommen mit eigenen Entnahmestellen.

Stellungnahme: Der VDM begrüßt zwar den mit dem Gesetzentwurf des nordrhein-westfälischen Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft Natur-und Verbraucherschutz verfolgten Zweck, Bürokratie abzubauen und wasserrechtliche Verfahren zu beschleunigen. Er steht allerdings Neuregelungen kritisch gegenüber, die zu einer Verminderung der Gewässerqualität führen können.

Zu kritisieren ist daher, dass der Gesetzentwurf zwar die Belange der öffentlichen Trinkwasserversorgung berücksichtigt, dabei aber vor allem auf die öffentliche Wasserversorgung abstellt und nicht hinreichend berücksichtigt, dass die Versorgung der Bevölkerung zu einem hohen Anteil auch mit natürlichem Mineralwasser, Quell- und Tafelwasser sowie Heilwasser sichergestellt wird, die aus privater Wassergewinnung herrühren. Der Schutz der Mineralwasser-, Quell- und Heilwasser und dessen Bedeutung kommt nicht nur im Verhältnis zur öffentlichen Trinkwassergewinnung, sondern auch im Verhältnis zu anderen Nutzungsinteressen zu kurz.

Dabei ist auch keine hinreichend deutliche Unterscheidung nach der Güte der verschiedenen Wasservorkommen und deren Schutzwürdigkeit vorgenommen worden. Kritisch zu betrachten ist angesichts der weltweit festzustellenden zunehmenden Trinkwasserknappheit und der größeren Bedeutung von Mineral- und Heilwasservorkommen für die Gesundheitsvorsorge (siehe dazu auch die Richtlinie 2008/105/EG über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik und zur Änderung und anschließenden Aufhebung bestimmter Richtlinien sowie die Mineralwasser-Richtlinie 2009/54/EG), dass in diesem Gesetzentwurf nicht einmal explizit – anders als gem. § 31 Abs. 3 WasG_BY- vorgesehen ist, dass Wasserschutzgebiete für Mineral- und Heilwasservorkommen auf Antrag auch für Gewässer, die der privaten Wassergewinnung dienen, ausgewiesen werden können, zumal diese von Privaten gewonnenen Wasserressourcen aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen in der Regel auch dem öffentlichen Interesse an einer qualitativ guten Trinkwasserversorgung dienen. Zudem ist § 13a Abs.1 Ziff. 2 f) WHG im Entwurf nicht berücksichtigt.

Im Folgenden ist auf die Regelungen der Novelle einzugehen, die aus Sicht des VDM gesetzlich so nicht umgesetzt und die vor allem unter dem Aspekt der veränderten Bedeutung der Mineral- und Heilwasservorkommen geändert werden sollten:

I. Pauschale Streichung des bisher unter § 35 Abs. 2 vorgesehenen Verbotstatbestands bezüglich der oberirdischen Gewinnung von Bodenschätzen im Gesetzentwurf

Bei der pauschalen Streichung des Verbotstatbestands dürfte unberücksichtigt geblieben sein, dass bei der oberirdischen Gewinnung von Bodenschätzen, bei der auch Sprengungen vorgenommen werden, Arsen und sonstige wasserschädliche Stoffe freigesetzt werden können, welche zu einer Kontaminierung der Wasserressourcen führen können. Die pauschale Streichung des Verbotstatbestands trägt zudem der unterschiedlichen Güte der Wasservorkommen nicht hinreichend Rechnung. Denn angesichts des erhöhten Gewichts des Belangs des Mineral- und Heilwasserschutzes sollte nicht nur bei der Ausweisung von Wasserschutzgebieten den Belangen der Mineral- und Heilwasservorkommen stärker Rechnung getragen, sondern auch bei den damit verbundenen Schutzanforderungen. Insofern kann der vorgesehene staatliche Kontrollabbau ohne die Verankerung von Mindestkontrollmechanismen zu einer dauerhaft irreversiblen Verschlechterung der in ihrer Werthaltigkeit steigenden Mineral- und Heilwasserressourcen führen.

II. Vorrang der öffentlichen Trinkwasserversorgung gegenüber anderen Entnahmen (§ 37 Abs. 2 und § 40 Abs. 2 Satz 1 LWG NRW, §§ 12, 50 WHG)

Dass der sich in Anbetracht des Klimawandels verschärfende Konflikt zwischen Entnahmen zur öffentlichen Wasserversorgung und Entnahmen zur direkten Versorgung von Wirtschaft und Industrie sowie zur landwirtschaftlichen Bewässerung nunmehr mit dem generellen Vorrang zugunsten der Trinkwasserversorgung und nicht mehr nur mit einem relativen Vorrang gelöst werden soll, ist zwar im Ansatz zu befürworten. Denn diese generelle Vorrangfestlegung trägt der zunehmenden Bedeutung, welche dem Trinkwasser als weltweit knapper werdendem Schutzgut für die Versor-

gung der Bevölkerung zukommt, dem herausragenden objektiven Gewicht, welches dem Trinkwasser für das Schutzgut Leben grundrechtlich zuzuordnen ist, sowie der Tatsache Rechnung, dass die der Allgemeinheit dienende Wasserversorgung eine Aufgabe der Daseinsvorsorge ist.

Kritisch zu betrachten ist aber, dass im geänderten Gesetzestext nicht klargestellt wurde, dass an dem Vorrang nicht nur die öffentliche Wasserversorgung, sondern auch die privatrechtlich organisierte Versorgung mit Wasser zum menschlichen Verzehr aus Mineral- und Heilwasservorkommen teilhat. Denn dies ist nicht nur angesichts der tatsächlichen Bedeutung, welche die Mineral- und Heilwasservorkommen für die Wasserversorgung der Bevölkerung haben, sondern auch aufgrund der EU-rechtlich anerkannten besonderen Schutzwürdigkeit von Mineral- und Heilwasservorkommen geboten. D. h., dass die Wassergewinnung aus Mineral- und Heilwasserquellen wegen ihrer Bedeutung für die Versorgung der Bevölkerung und für die Gesundheitsvorsorge als auch wegen des EU-rechtlich gesteigerten Schutzes der Wasserqualität in den generellen Vorrang zugunsten der Trinkwasserversorgung einzu beziehen ist.

Es ist daher abzulehnen, dass der Vorrang allein auf die öffentliche Trinkwasserversorgung bezogen wurde, nicht aber auf die bewilligte Entnahme aus Mineral- und Heilwasservorkommen zu Zwecken der Versorgung mit Wasser zum menschlichen Verzehr und zu Gesundheits- und Heilzwecken.

Zu kritisieren ist außerdem, dass der Gesetzentwurf generell die gestiegene und weiter steigende rechtliche Relevanz der Mineralwasser- und Heilwasserquellen vernachlässigt. Die Versorgung der Menschen mit dem Lebensmittel Wasser erfolgt nämlich nicht nur über leitungsgebundene siedlungswasserwirtschaftliche Infrastrukturen. Vielmehr ist daran auch die nicht-leitungsgebundene Versorgung durch Mineralbrunnen beteiligt. Dabei hat Mineralwasser das höchste Gefährdungspotential, weil es hochwertig ist, und grundsätzlich nicht aufbereitet werden darf, die kommunalen Wasserversorger aber in den sich zuspitzenden Nutzungskonflikten in tiefere Grundwasserstockwerke Bohrungen niederbringen. Das bedroht zunehmend besonders schutzbedürftige Mineralwasservorkommen, qualitativ und quantitativ.

Ursächlich für diese Entwicklung ist, dass bis in die jüngste Vergangenheit zu wenig Engagement bei der Vermeidung von Schadstoffeinträgen in die oberflächennahen Grundwasserstockwerke gezeigt wurde. Die öffentlichen Wasserversorger neigen deshalb nicht selten dazu, in neue noch unberührte Grundwasservorkommen vorzudringen, auf die die Mineralbrunnen angewiesen sind. Denn gemäß § 2 der Mineral- und Tafelwasserverordnung vom 1. August 1984, zuletzt geändert am 5. Juli 2017 (MTV), muss natürliches Mineralwasser folgende Anforderungen erfüllen:

„Es hat seinen Ursprung in unterirdischen, vor Verunreinigungen geschützten Wasservorkommen und wird aus einer oder mehreren natürlichen oder künstlich erschlossenen Quellen gewonnen“;

„es ist von ursprünglicher Reinheit und gekennzeichnet durch seinen Gehalt an Mineralien, Spurenelementen oder sonstigen Bestandteilen und gegebenenfalls durch bestimmte, insbesondere ernährungsphysiologische Wirkungen“;

„seine Zusammensetzung, seine Temperatur und seine übrigen wesentlichen Merkmale bleiben im Rahmen natürlicher Schwankungen konstant; durch Schwankungen in der Schilderung werden sie nicht verändert.“

Die Erfüllung dieser hohen Anforderungen ist Voraussetzung für das Naturprodukt Mineralwasser die erforderliche amtliche Anerkennung (vgl. § 3 MTV).

Entsprechend problematisch ist die Situation für die Heilquellen. Natürliches Heilwasser, das dem Arzneimittelrecht unterliegt, ist als Mineralien haltiges Wasser ebenfalls darauf angewiesen, dass sein Vorkommen geschützt ist und in die entsprechenden Grundwasserschichten nicht vorgedrungen wird. Anders als bei den Mineralbrunnen sieht § 53 Abs. 4 WHG allerdings immerhin die Möglichkeit der Festsetzung von Heilquellenschutzgebieten vor. Das führt wenigstens zu einem gewissen Schutz bei der Verteilung der Ressource Grundwasser. Der Heilquellenschutz durch Ausweisung von Schutzgebieten sollte jedoch in NRW explizit auf Mineralquellen ausgedehnt werden, da diese nach Art. 5 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/54/EG speziellen Qualitätsanforderungen genügen müssen und sie daher wegen ihrer Versorgungsfunktion ebenfalls besonders schutzwürdig sind.

Festzuhalten ist: Durch den Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung, wird die Versorgung der Bevölkerung mit Heil- und Mineralwasser zumindest mittel- und langfristig gefährdet, weil durch das Vordringen kommunaler Trinkwasserunternehmen in tiefere Grundwasserschichten den Mineralbrunnen immer mehr unberührte, zum Teil mehrere 1000 Jahre alte Grundwasservorkommen entzogen werden und weil die Versorgung aus Heil- und Mineralwasservorkommen auch in Relation zu anderen Entnahmen nicht in gleicherweise in die Vorrangfestlegung wie die öffentliche Wasserversorgung einbezogen wurden.

Aus den genannten Gründen und zum Schutz der zur Gewinnung von Wasser zur Versorgung der Menschen auch mit dem Lebensmittel Mineralwasser erforderlichen Grundwasservorkommen ist der Landesgesetzgeber aufgerufen, die Mineralbrunnen, deren Wasser zur nicht-leitungsgebundenen Versorgung der Bevölkerung beiträgt, ebenfalls in den Genuss der prioritären Beachtung bei der Zulassung von Grundwassernutzungen kommen zu lassen.

Es kann nicht Ziel staatlicher Gewässerbewirtschaftung sein, dass die Benutzungstatbestände für die Förderung von Grundwasser zur Wasserversorgung der Bevölkerung gefährdet sind bzw. sein werden, ganz gleich ob im öffentlichen Interesse einer kommunalen Trinkwasserversorgung oder im Interesse einer privaten Trinkwasserversorgung über ein nicht-leitungsgebundenes Wasserangebot der Mineralbrunnen.

Insoweit besteht ein öffentliches Interesse an der Erhaltung und dem Betrieb von Mineralbrunnen. Die Unternehmen, die Mineralwasser gewinnen und vertreiben, versorgen die Bevölkerung ortsnah mit einem nach Inhaltsstoffen definierten und auf Grund der natürlichen Zusammensetzung charakteristischen Angebot. Damit tragen Sie zu einer gesunden Versorgung der Bevölkerung mit Wasser bei. Der Gesetzgeber ist daher aufgerufen, den Schutz von Mineralbrunnen zu verbessern und dreierlei zu regeln:

1. Vorrang zugunsten der öffentlichen und privaten Wasserversorgung aus Trink-, Mineral- und Heilwasservorkommen gegenüber sonstigen Nutzungen von Wasser in Trinkwasserqualität als Brauchwasser zum Beispiel für Industrie, Gewerbe oder die Energiegewinnung.
2. Festlegung eines grundsätzlichen Ausschluss der Trinkwassergewinnung durch die öffentliche Wasserversorgung in Grundwasserzonen, die typischerweise der Mineral- und Heilwassergewinnung dienen und
3. Ausweisung von Schutzgebieten zugunsten des Schutzes auch von Heil- und Mineralquellen

III. Einleiten von Abwasser in öffentliche und private Abwasseranlagen (§ 58 Abs. 1 und 2 Landeswassergesetz NRW, §§ 55, 58, 59 WHG)

Gemäß § 55 Abs. 3 WHG können flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind, mit Abwasser beseitigt werden, wenn eine solche Entsorgung der Stoffe umweltverträglicher ist als eine Entsorgung als Abfall und wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen. Bislang war das Einleiten dieser flüssigen Stoffe in öffentliche und private Abwasseranlagen genehmigungsbedürftig. Es handelte sich um ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt, d.h. das betreffende Unternehmen hatte bei Erfüllung der Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Genehmigung zur Einleitung. Für flüssige Abfälle (auch Schlämme) hat der Gesetzgeber des WHG ausnahmsweise unter engen Voraussetzungen von einer Behandlung als Abfall abgesehen: Erstens ist danach zu prüfen, ob für die Stoffe in Abhängigkeit von ihrer jeweiligen Konsistenz eine Beseitigung mit dem Abwasser tatsächlich möglich ist. Zweitens muss eine Abwägung der Auswirkungen einer Beseitigung mit dem Abwasser einerseits (§§ 54 ff WHG) und einer Entsorgung als Abfall andererseits (§§ 6 ff KrWG) ergeben, dass die Beseitigung mit Abwasser umweltverträglicher ist; nur dann kann dieser Weg vom Unternehmen gewählt werden. Ist die Entsorgung als Abfall umweltverträglicher, muss dieser Weg gewählt werden. Drittens muss eine Prüfung ergeben, ob wasserwirtschaftliche Belange eine Einleitung verbieten. Viertens dürfen der Beseitigung des Abfalls mit Abwasser - über den Wortlaut der Vorschrift hinaus - keine sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen; hier kommen zum Beispiel ökologische Belange des europäischen Umweltrechts oder naturschutzrechtliche Anforderungen in Betracht.

Dass die Zulassungsvoraussetzungen für die ausnahmsweise Einleitung von flüssigen Abfällen in Gewässer recht kompliziert zu prüfen sind, ist ersichtlich. Die Abschaffung der Genehmigungspflicht von § 58 Abs. 1 LWG NRW und die Einführung einer bloßen Anzeigepflicht sowie die Abschaffung der Feststellung einer Genehmigungspflicht bei § 58 Abs. 2 LWG NRW für die Indirekteinleitung von Abwässern, die zu schädlichen Gewässerveränderungen führen können, führt jedoch aus hiesiger Sicht zu einer Verschlechterung der Wasserqualität. Denn es ist zu befürchten, dass mit dem Wegfall der gesetzlich vorgesehenen Genehmigungspflichten auch die Personalkapazität bei den zuständigen Behörden reduziert wird und von der behördlichen Umwandlung der Anzeigepflicht in eine Genehmigungspflicht kaum noch Gebrauch gemacht würde, zumal diese Umwandlung nicht ohne Begründung

erfolgen könnte; insoweit wäre mit einem behördlichen Mehraufwand zu rechnen, falls die Behörden ihre Aufgabe ernst nehmen.

Die Umkehr der Beweislast, die mit dieser Regelung verbunden ist, dürfte zu einer Mehrung der Indirekteinleitungen führen, die über die neu eingeführte Genehmigungsfiktion den Betreibern von Abwasseranlagen eine dauerhafte rechtssichere Einleitung von Abwässern sicherstellt. Erhebliche negative Auswirkungen auf Grundwasserkörper sind aufgrund des Austausches von Oberflächenwasser und Grundwasser in Randzonen zu besorgen, d.h., im Ergebnis nicht auszuschließen, aber eben aus den vorgenannten Gründen in jedem Fall zu verhindern.

Dabei darf nicht außer Acht gelassen werden, dass diesbezüglich mit dem Abbau staatlicher Kontrolle eine erhebliche Gefahr für das in seinem Gewicht weiter steigende Schutzgut Wasser als Lebens- und Heilmittel einhergehen kann. Denn für die mit der Einführung einer Genehmigungsfiktion erstrebte Beschleunigung werden Kontrolldefizite mit der Folge der Gefährdung grundrechtsrelevanter Schutzgüter von herausragender Bedeutung in Kauf genommen.

IV. Änderung des § 59 Abs. 2 – in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellte Verpflichtung zur Selbstüberwachung und die Bestimmung, wonach die erforderlichen Untersuchungen ganz oder teilweise selbst durchgeführt werden können

Nach dem Gesetzentwurf soll das für die Einleitung flüssiger Stoffe vorgesehene Genehmigungserfordernis der Anzeigepflicht weichen. Damit soll eine Bestandschutz erzeugende Genehmigungsfiktion verbunden sein, wenn die zuständige Behörde nicht innerhalb von vier Wochen die Genehmigungspflicht anordnet oder die Frist verlängert.

Gem. § 59 Abs. 2 des Gesetzentwurfs ist zudem vorgesehen, dass derjenige, der nach den §§ 58, 59 des Wasserhaushaltsgesetzes und nach § 58 Absatz 1 und 2 dieses Gesetzes genehmigungspflichtig Stoffe und Abwasser in eine Abwasseranlage einleitet, von der zuständigen Behörde zur Selbstüberwachung verpflichtet werden kann. Dies ist jedoch in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt und geht bei einer Regelung mit Genehmigungsfiktion ins Leere.

Gegen diese Neuregelungen bestehen grundlegende Bedenken, da mit dem Gesetzentwurf nicht nur der positive Effekt einer Reduzierung staatlicher Kontrollmechanismen erreicht wird, sondern damit auch der negative Effekt einer Reduzierung des Schutzes von Wasser als herausragendem Schutzgut einhergeht. Vor allem ist bedenklich, dass auch für den Fall des Eintritts einer Genehmigungsfiktion von der Regelung einer generellen Pflicht zur Selbstüberwachung abgesehen werden soll. Bedenklich ist aber auch, dass selbst dann, wenn im Einzelfall eine Selbstüberwachung behördlich angeordnet ist, gesetzliche Mindeststandards zur Sicherstellung der Nachweis- und Dokumentationsanforderungen der Selbstüberwachung nicht mehr gelten sollen und dass auch eine Fremdausführung zur Gewährleistung der Qualität der Selbstüberwachung nicht mehr vorgegeben sein soll.

Die Gesamtheit dieser Regelungen lassen befürchten, dass zu einer Verschlechterung von Trink-, Mineral- und Heilwasser führende Missbräuche nicht ausgeschlossen, und mehr noch, dass auch ggf. die Verschlechterungsursachen wegen Kontrolldefiziten nicht mehr aufgedeckt werden können. Es könnte darin ein auf Verfahrenserleichterungen gestützter systematischer Verstoß gegen das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot liegen. Dem Schutz der Trink-, Mineral- und Heilwasservorkommen wird der Gesetzentwurf nicht gerecht.

Aus Sicht der Brunnenbetreiber erscheint es unverzichtbar, dass, falls an der verfahrensbeschleunigenden Genehmigungsfiktion festgehalten werden sollte, der Eintritt der Genehmigungsfiktion generell mit dem Entstehen der Pflicht zur Selbstüberwachung und geregelten Mindestanforderungen sowie etwaigen Haftungsfolgen im Schadensfall des Einleitens wassergefährlicher Stoffe mit Verschlechterungsfolgen für Trink-, Mineral- und Heilwasservorkommen zu verknüpfen ist.

V. Fehlende Berücksichtigung der Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne von § 78b WHG sowie von Hochwasserentstehungsgebieten im Sinne von § 78d WHG im Gesetzentwurf

In dem Gesetzentwurf haben weder die Risikogebiete im Sinne von § 78b WHG, noch die Hochwasserentstehungsgebiete im Sinne von § 78d WHG Erwähnung gefunden. Es ist daher davon auszugehen, dass die der Hochwasserschutzvorsorge dienenden gesetzlichen Regelungen des WHG, die mit dem Gesetz zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes (Hochwasserschutzgesetz II) eingefügt worden sind, übersehen worden sind.

In Bezug auf Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten müssen die Länder zwar nicht von der Möglichkeit, weitergehende Rechtsvorschriften zu treffen, Gebrauch machen. Es sollte jedoch zumindest erwogen werden, ob nicht im Interesse der Gewährleistung der Wasserqualität von Mineral- und Heilwasservorkommen für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten geregelt werden sollte, dass bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich die aus dem Schutz vorhandener Mineral- und Heilwasserquellen vor hochwasserbedingten Verschlechterungen resultierenden spezifischen Anforderungen gebietsbezogen zu berücksichtigen sind.

Da den Ländern gem. § 78d Abs. 2 WHG die Befugnis eingeräumt ist, nach Maßgabe der Festlegungen des WHG Kriterien für das Vorliegen eines Hochwasserentstehungsgebiets festzulegen, nach denen die Landesregierung Hochwasserentstehungsgebiete durch Rechtsverordnung festlegen kann, sollte gesetzlich erwogen werden, hinsichtlich der Festlegung von Hochwasserentstehungsgebieten unter anderem als Kriterium festzulegen, dass durch die Ausweisung von Hochwasserentstehungsgebieten gewährleistet werden soll, dass eine Verschlechterung der Wasserqualität im Schutzbereich vorhandener Trink-, Mineral- und Heilwasserquellen durch hochwasserbedingte Schadstoffeinträge, soweit ein voraussehbares Risiko besteht, nicht eintreten kann.

VDM-Forderungen:

Nutzungskonflikte zwischen kommunalen Trinkwasser-Gewinnungsanlagen und Mineralwasserproduzenten müssen so gelöst werden, dass die tiefen Grundwasserschichten grundsätzlich der Heil- und Mineralwassergewinnung vorbehalten bleiben. Diese spezielle Nutzungsberechtigung ist in die Zulassungsbestimmungen Wasserrecht des Landes (in Konkretisierung des § 12 WHG) aufzunehmen.

Es sollte entweder vorgesehen werden, dass Wasserschutzgebiete oder zumindest hydrogeologisch sensible Zonen für Mineral- und Heilwasservorkommen auf Antrag auch für Gewässer, die der privaten Wassergewinnung dienen, ausgewiesen werden können oder in § 35 Abs. 2 LWG NRW aufgenommen wird, dass die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen in der Umgebung von Mineral- und Heilwasserquellen verboten ist.

Das Einleiten von Abwasser in öffentliche und private Abwasseranlagen sollte weiterhin genehmigungspflichtig bleiben. Wenn gleichwohl trotz des Verschlechterungsrisikos in Bezug auf die Wasserqualität auf die Anzeigepflicht mit Genehmigungsfiktion übergegangen wird, sollte damit die Selbstüberwachung mit bestimmt festgelegten Überwachungs- und Dokumentationspflichten und einem Hinweis auf den Haftungstatbestand im Schadensfall obligatorisch sein.

Generell sollten die Bestimmungen für die vorrangige Nutzung von Wasser als Lebensmittel durch kommunale Trinkwassergewinnungsanlagen und für Mineral- und Heilwasserproduzenten aneinander angeglichen werden. Ein Vorrang auch für die Mineral- und Heilwasserproduktion gegenüber Brauchwassernutzungen ist in das Landeswassergesetz aufzunehmen.

Mineralbrunnen sind den Trinkwasser- und Heilwasserbrunnen auch bezüglich der Ausweisung von Schutzgebieten gleichzustellen, gegebenenfalls in Form von hydrogeologischen sensiblen Zonen. Erst dadurch wird dem Vorsorgeprinzip beim Grundwasserschutz für alle Nutzungen von Wasser zum menschlichen Verzehr Rechnung getragen. Diese Regelung könnte in Ergänzung zu § 50 WHG im Landeswassergesetz als Ermächtigungsnorm vorgesehen werden.

Sofern öffentliche Trinkwasserversorger eine Erlaubnis oder Bewilligung zur Nutzung tieferer Grundwasserstockwerke beantragen, muss regelungstechnisch im LWG NRW sichergestellt werden, dass das öffentliche Trinkwasserunternehmen verpflichtet werden kann, zunächst alles zu unternehmen, obere Grundwasserschichten zu dekontaminieren, bevor ihm erlaubt wird, in untere Grundwasserschichten vorzudringen.

Von der Einführung einer Genehmigungsfiktion im Zusammenhang mit der Einleitung flüssiger Stoffe, die mit Kontrollverlusten zulasten der Trinkwasserversorgung verbunden sein kann, sollte abgesehen werden, weil dies der Trink-, Mineral- und Heilwasserversorgung objektiv zukommenden hohen Schutzwürdigkeit nicht gerecht wird. Wenn dieser Regelungsansatz allerdings weiterverfolgt wird, sollte dieser Regelungsansatz im Gesetzentwurf nur nach Hinzufügen besonderer Kontroll- und Korrekturmechanismen aufrechterhalten bleiben. Sachgerecht wäre es, wenn im Fall der Genehmigungsfiktion die Selbstüberwachung obligatorisch wird, und wenn in Bezug auf die Selbstüberwachung keine Mindeststandards hinsichtlich des Nachweises, der Dokumentation und der Fremdkontrolle bestimmt werden.

Der Gefahr der Verschlechterung der Wasserqualität von Trink-, Mineral- und Heilwasservorkommen vor Verschlechterungen sollte dadurch begegnet werden, dass dieser Aspekt in Bezug auf die Festlegung von Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten und von Hochwasserentstehungsgebieten zu einem Entscheidungskriterium gemacht wird.

Freundliche Grüße,

Verband Deutscher Mineralbrunnen e.V.

VDM

Verband Deutscher Mineralbrunnen e.V.

Kennedyallee 28 - 53175 Bonn

Dr. Caspar Jürgens

Stellvertretender Geschäftsführer